
S 11 AL 114/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 114/05
Datum	01.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Bescheide vom 04.11.2005 und vom 14.11.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2005 werden insoweit aufgehoben, als dort der Bescheid vom 06.06.2005 für die Zeit vor dem 27.10.2005 aufgehoben wird und entsprechende Leistungen zurückgefordert werden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Beklagte hat die Kosten des Klägers zu 1/4 zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Aufhebung einer Bewilligung von Überbrückungsgeld (Übbg) und die Erstattung überzahlter Leistungen i.H.v. 1.531,97 Euro.

Der am 00.00.1952 geborene Kläger beantragte im Januar 2005 Übbg für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in den Bereichen "Dienstleistungen aller Art für Industriekunden, insbesondere in den Bereichen Transport und Logistik, Beratung in den Bereichen Logistik, Außenwirtschaft, Zollwesen und regenerativer Energien; Vertrieb von transportablen Einrichtungen zur Lagerung von Rohstoffen; Gewinnung von Rohstoffen im Bereich alternativer Energien, Vertrieb von massiven Holz-Blockhäusern".

Die Beklagte gewährte mit Bescheid vom 06.06.2005 Ã¼ber die Zeit vom 18.05.2005 bis 17.11.2005 i.H.v. monatlich 2.089,05 Euro. Dem Bescheid war der (damalige) Wortlaut von Â§ 57 Sozialgesetzbuch â Drittes Buch â Arbeitsförderung (SGB III) beigefügt.

Anfang September 2005 wandte sich der Kläger an die Beklagte mit der Bitte um Auskunft, ob er neben dem Ã¼ber-Bezug ab dem 26.09.2006 als Kampagnenkraft bei der Firma Afabrik K AG arbeiten dürfte. Die Beklagte beantwortet die Anfrage jedenfalls nicht schriftlich und teilte dem Kläger mit Schreiben vom 24.10.2005 mit, er habe das Ã¼ber ab dem 26.09. bis 17.10.2005 zu Unrecht bezogen, da in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe und somit nicht mehr arbeitslos gewesen sei. Er habe auch erkennen können und müssen, dass der Ã¼ber-Anspruch durch die Arbeitsausnahme entfallen sei.

Mit Bescheid vom 04.11.2005 hob die Beklagte die Ã¼ber-Bewilligung für die Zeit ab dem 26.09.2005 ganz auf und machte sodann mit Bescheid vom 14.11.2005 eine Erstattungsforderung i.H.v. 1.531,97 Euro geltend.

In seinem am 21.11.2005 erhobenen Widerspruch führte der Kläger aus, Ã¼ber sei kein Ersatz für Arbeitslosengeld (Alg), weswegen ein Wegfall der Arbeitslosigkeit dem Ã¼ber-Bezug nicht entgegenstehen könne. Im Übrigen habe er seiner selbständigen Tätigkeit neben der Schichtarbeit in der Afabrik auch vollständig nachkommen können. Schließlich habe er einen etwaigen Wegfall der Ã¼ber-Voraussetzungen schon deswegen nicht erkennen können, weil die Beklagte seine Anfrage nicht beantwortet habe. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 24.11.2005 mit der Begründung zurück, der Kläger habe anhand des damals mitbersandten Gesetzestextes erkennen können, dass sein Ã¼ber-Anspruch durch Arbeitsausnahme in der Afabrik entfallen sei.

Hiergegen richtet sich die am 29.11.2005 erhobene Klage. Der Kläger führt aus, bei einer rechtzeitigen und zutreffenden Auskunft seitens der Beklagten hätte er seine Arbeit bei der Afabrik auch im Rahmen eines Werkvertrages verrichten können.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide vom 04.11.2005 und vom 14.11.2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.11.2005 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Auffassung.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch eine Anfrage bei der Firma Afabrik K AG und hat sich die BewA-Auszüge der Beklagten seit Januar 2005 vorlegen lassen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und die übrige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind teilweise rechtswidrig im Sinne von [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beklagte durfte die Äbbg-Bewilligung erst ab dem 27.10.2005 aufheben und das erbrachte Äbbg nur insoweit zurückfordern, denn der Kläger konnte erst ab diesem Zeitpunkt wissen, dass der Äbbg-Anspruch entfallen war.

Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Wesentlich ist jede tatsächliche oder rechtliche Änderung, die sich auf Grund oder Höhe der bewilligten Leistung auswirkt (vgl. BSG, Urteil vom 09.08.2001, [B 11 AL 17/01 R](#)). Eine solche Änderung ist dadurch eingetreten, dass der Kläger ab dem 26.09.2005 eine Arbeit als Kampagnekraft bei der Firma Afabrik K AG aufgenommen hat, denn hierdurch ist der Äbbg-Anspruch entfallen.

Nach [Â§ 57 Abs. 1 SGB III](#) in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung (a.F.) haben Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit der Existenzgründung Anspruch auf Äbbg. Das Tatbestandsmerkmal der Hauptberuflichkeit bedeutet, dass bei der gefürderten Tätigkeit der zeitliche Schwerpunkt liegen muss ([BT-Drs 15/3674, S. 8](#)); eine zusätzliche abhängige Beschäftigung ist möglich, darf jedoch "nur Nebensache" sein (so die Formulierung bei Link, in: Eicher/Schlegel, SGB III, Â§ 57, Rn. 42 c). Das Tatbestandsmerkmal der Beendigung oder Vermeidung meint, dass der Äbbg-Bezieher sich in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung mehr befindet und auch keine mehr sucht (Link, a.a.O., Rn. 38 b). Der Kläger hat ab dem 26.09.2005 vollschichtig bei der Firma Afabrik K AG gearbeitet. Diese Beschäftigung war ihrer Natur nach versicherungspflichtig und gegenüber der selbständigen Tätigkeit nicht nur nebensächlich. Hierbei ist unbeachtlich, ob der Kläger auch neben der abhängigen Beschäftigung weiterhin im gleichen Umfang selbständig tätig sein konnte. Das Äbbg soll es dem Bezieher ermöglichen, sich auf den Aufbau einer selbständigen Tätigkeit zu konzentrieren; dies verträgt sich grundsätzlich nicht mit einer parallel dazu ausgeübten vollschichtigen Beschäftigung.

Auch das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wegen unterlassener Beratung führt zu keinem anderen Ergebnis, denn auch eine rechtzeitige und zutreffende Beratung hätte an der Rechtsfolge aus [Â§ 48 Abs. 1](#)

[Satz 1 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 57 SGB III](#) nichts Ã¤ndern kÃ¶nnen. Der Vortrag des KlÃ¤gers, er hÃ¤tte bei rechtzeitiger und zutreffender Beratung einen Werkvertrag mit der Firma Afabrik K AG geschlossen, greift nicht durch. Die Arbeit als Kampagnekraft ist jedenfalls nicht Teil der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, fÃ¼r die das Ãbbg gewÃ¤hrt worden ist. Vielmehr hÃ¤tte auch bei Abschluss eines Werkvertrages eine (versicherungspflichtige) BeschÃ¤ftigung i.S.d. Â§ 7 Sozialgesetzbuch â Viertes Buch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV) vorgelegen, denn allein die von den Vertragsparteien gewÃ¤hlte Bezeichnung ist insoweit nicht entscheidend. Der KlÃ¤ger kann auch nicht aufgrund des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als habe von einer Arbeitsaufnahme bei der Firma Afabrik K AG abgesehen, denn hierbei handelt es sich um ein tatsÃ¤chliches Verhalten, das im Rahmen des Herstellungsanspruchs nicht fingiert werden kann.

Nicht erfÃ¼llt sind jedoch die weiteren Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung der Ãbbg-Bewilligung ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Ãnderung (hier: ab dem 26.09.2005). Die AufhebungstatbestÃ¤nde aus [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) und 2 SGB X kommen nicht in Betracht, insbesondere hat der KlÃ¤ger seine Absicht, die Arbeit als Kampagnekraft aufzunehmen, rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Der Aufhebungstatbestand aus [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) lag erst ab dem 27.10.2005 vor, denn erst aufgrund des AnhÃ¶rungsschreibens vom 24.10.2005 (das unter Zugrundelegung von [Â§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) als am 27.10.2005 zugegangen gilt) kannte der KlÃ¤ger die zutreffende Rechtsauffassung der Beklagten.

Eine vorherige positive Kenntnis des KlÃ¤gers vom Wegfalle der Ãbbg-Voraussetzungen ist nicht nachweisbar, zumal die Beklagte auf eine Bitte des KlÃ¤gers um entsprechende Auskunft nicht reagiert hat. Grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis scheidet daran, dass sich aus dem Gesetzestext, der dem Bewilligungsbescheid beigefÃ¼gt war, nicht eindeutig ergibt, ob der Ãbbg-Anspruch in FÃ¤llen wie dem vorliegenden entfÃ¤llt oder nicht. Die Bedeutung, die der KlÃ¤ger der Vorschrift beigemessen hat (Hilfe zur UnternehmensgrÃ¼ndung und nicht Entgeltersatzleistung), erscheint angesichts des Wortlauts der Vorschrift jedenfalls fÃ¼r juristische Laien plausibel. Dass [Â§ 57 SGB III](#) anders zu verstehen ist, erschlieÃt sich erst nach juristischen Ãberlegungen, die dem KlÃ¤ger nicht zuzumuten waren.

Auch [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) fÃ¼hrt zu keinem anderen Ergebnis, denn das bei der Firma Afabrik K AG erzielte Einkommen hat nicht schon von Anfang an zum Wegfall der Voraussetzungen fÃ¼r das Ãbbg gefÃ¼hrt. Aus [Â§ 57 SGB III](#) selbst ergibt sich nicht, was bei hinzutretendem Einkommen aus anderen Quellen als der gefÃ¼rderten TÃ¤tigkeit geschehen soll. [Â§ 57 Abs. 3 Satz 2](#) und 3 SGB III a.F. verweisen auf die [Â§§ 140](#) und [142 bis 143 a SGB III](#) und sparen somit die Vorschrift zur Anrechnung von Nebeneinkommen beim Alg ([Â§ 141 SGB III](#)) aus dem Anwendungsbereich von [Â§ 57 SGB III](#) gerade aus. Der Tatbestand des Ruhens wegen Arbeitsentgelt ([Â§ 143 SGB III](#)) ist zwar anwendbar, betrifft jedoch nicht die vorliegende Fallkonstellation, sondern regelt den Fall, in dem das Ende des

Beschäftigungsverhältnisses und das Ende des Arbeitsverhältnisses auseinander fallen (Keller, in: PK-SGB III, 2. Aufl., 2004, Â§ 143, Rn 7). Arbeitsentgelt, das nicht aufgrund eines vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bestehenden Arbeitsverhältnisses erzielt wird, kann zugleich das Entfallen der Arbeitslosigkeit bedeuten oder aber nach [Â§ 141 SGB III](#) angerechnet werden, fÃ¼hrt aber nicht zur Rechtsfolge aus [Â§ 143 SGB III](#).

Die Aufhebungsfrist aus [Â§ 48 Abs. 4 Satz 1](#) i.V.m. [45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) ist gewahrt; Ermessen war nach [Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) nicht auszuÃ¼ben.

Der Erstattungsanspruch ergibt sich aus [Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024